

Beitragsbefreiung in der betrieblichen Krankenversicherung

Zahn-Vorsorge+

Variante für die Beitragsbefreiung während Elterngeldbezug, Pflege- oder Familienpflegezeit sowie ab dem 43. Tag einer längeren Arbeitsunfähigkeit

Barmenia
Krankenversicherung AG

Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Grundlage für Ihren Versicherungsschutz ist der Tarif Zahn-Vorsorge in Verbindung mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die betriebliche Krankenversicherung (**AVB/bKV**). Diese Bedingungen finden Sie zusammen mit dem Tarif Zahn-Vorsorge in einer separaten Unterlage.

Bezeichnung im Versicherungsschein für den Tarif Zahn-Vorsorge in der Beitragsbefreiungs-Variante: **BKVZV+**

Stand 01.05.2017

A. Vorbemerkung

1. Wer kann nach der Beitragsbefreiungs-Variante versichert werden?

Nach der Beitragsbefreiungs-Variante Zahn-Vorsorge+ können folgende Personen versichert werden:

- Personen bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres, die bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, der mit der Barmenia Krankenversicherung AG eine Rahmenvereinbarung über betriebliche Krankenversicherung abgeschlossen hat.
- Angehörige des Arbeitnehmers, die in einem festen Arbeitsverhältnis stehen (Jugendliche ab dem 16. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Ehepartner oder Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres).

Die Variante Zahn-Vorsorge+ können Sie und/oder die versicherten Personen¹ ausschließlich als Ergänzung zu dem Tarif Zahn-Vorsorge der Barmenia vereinbaren.

B. Beitragsbefreiung

1. Was ist Ziel der Beitragsbefreiungs-Variante?

Ziel der Beitragsbefreiungs-Variante ist es, den Versicherungsschutz nach der Variante Zahn-Vorsorge+ in folgenden Fällen beitragsfrei zu stellen:

- Ihr Arbeitsverhältnis ruht wegen Elterngeldbezug bzw. Pflege- oder Familienpflegezeit oder
- Sie sind länger als 42 Tage arbeitsunfähig.

Diese Regelungen gelten für Ihre versicherten Angehörigen entsprechend.

Für die Beitragsbefreiung ist ein Zuschlag zu zahlen. Daher ist für die Beitragsbefreiungs-Variante Zahn-Vorsorge+ ein höherer Beitrag zu zahlen als für den Tarif Zahn-Vorsorge.

¹ Im Folgenden wird zur besseren Lesbarkeit darauf verzichtet, die versicherten Personen zu nennen.

2. Wie lange dauert die Beitragsbefreiung?

Beitragsbefreiung	bis zu
- bei Elterngeldbezug	ununterbrochen 12 Monate pro Kind
- bei Pflege- oder Familienpflegezeit	ununterbrochen 6 Monate pro beantragte Pflegezeit
- ab dem 43. Tag einer längeren Arbeitsunfähigkeit	unbegrenzt, längstens für die Dauer dieser Arbeitsunfähigkeit

C. Beiträge

1. Monatliche Raten der Tarifbeiträge

Abweichend von Buchstabe C, Ziffer 1 des Tarifs Zahn-Vorsorge gelten für die Variante Zahn-Vorsorge+ folgende monatliche Raten je versicherte Person:

Beitragsbefreiungs-Variante	Tarifbeitrag in EUR
BKVZV+	8,30

Der hier genannte Beitrag kann sich unter den Voraussetzungen des § 8b AVB/bKV ändern.

2. Was ist bei der Beitragsberechnung zu beachten?

Abweichend von § 8a Absätze 2 und 3 AVB/bKV gilt Folgendes: Die Variante Zahn-Vorsorge+ können Sie nur in der Altersgruppe 16 - 67 abschließen. Der Beitrag dieser Altersgruppe 16 - 67 gilt bis zum Ende des Monats, in dem Sie 67 Jahre alt werden.

D. Ende der Beitragsbefreiungs-Variante

1. Wann endet die Beitragsbefreiungs-Variante?

Ergänzend zu § 15 AVB/bKV gilt Folgendes: Die Variante Zahn-Vorsorge+ endet mit Ablauf des Monats, in dem Sie 67 Jahre alt werden. Danach können Sie den Versicherungsschutz nach dem Tarif Zahn-Vorsorge ohne die Beitragsbefreiungs-Variante auf eigene Rechnung fortführen.

Beispiel:

Wenn Sie am 03.03. eines Jahres 67 Jahre alt werden, können Sie den Vertrag zum 01.04. ohne Beitragsbefreiung fortführen.

E. Weitere Hinweise zu Ihrem Versicherungsschutz

Hier erhalten Sie weitere Informationen zu Ihrem Versicherungsschutz, die für Sie wichtig sind. Grundlage ist Teil I der AVB/bKV. Zum besseren Verständnis für Sie haben wir daraus folgende tarifliche Regelungen nochmals hervorgehoben.

1. Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz ohne Wartezeiten ab dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt.

2. Was ist zu beachten?

Bitte reichen Sie uns einen geeigneten Nachweis ein, wenn Sie Elterngeld beziehen oder Pflege- oder Familienpflegezeit in Anspruch nehmen. Wenn Sie länger als 42 Tage arbeitsunfähig sind, legen Sie uns bitte eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit vor.